Stand: 17. November 2020 10-12-24 li-bo **Muster einer Hauptsatzung** *(Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner)* Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Gemeinderat der Gemeinde ... in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:	**Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale)** Aufgrund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 11.09.2019 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 10/2019, Seite 5) und Artikel 2 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 11.02.2020 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der ab 06.03.2020 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt: 1. die seit 05.10.2018 geltende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 18.10.2018 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 11/2018, Seite 4), 2. die am 03.10.2019 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2018 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 10/2019, Seite 5) und 3. die am 06.03.2020 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2018 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 03/2020, Seite 4). Nienburg (Saale), 11. Mai 2020 gez. Falke (Siegel) Bürgermeisterin	**Entwurf der** **Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale)** Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:	Erläuterungen
I. ABSCHNITT **BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN** **§ 1** **Name, Bezeichnung** Die Gemeinde führt den Namen .... Sie führt die Bezeichnung *(z. B. Gemeinde)* ... *(§§ 13 - 14 KVG LSA)*	**Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale)** **I. ABSCHNITT** **BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN** **§ 1** **Name, Bezeichnung** (1) [1]Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“. [2]Die Stadt führt den Namen „Nienburg (Saale)“. (2) [1]Zur Stadt Nienburg (Saale) gehören die Ortsteile Altenburg, Borgesdorf, Gerbitz, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig, Wedlitz und Wispitz. (3) [1]Die Ortsteile Gerbitz, Neugattersleben und Latdorf bilden jeweils die gleichnamige Ortschaft. [2]Die Ortsteile Borgesdorf, Gramsdorf und Pobzig bilden die Ortschaft Pobzig.	**I. ABSCHNITT** **BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN** **§ 1** **Name, Bezeichnung** [1]Die Gemeinde führt den Namen Nienburg (Saale). [2]Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.	Anpassung an Mustersatzung neu geregelt in § 17

§ 2 **Wappen, Flagge, Dienstsiegel** (1) Das Wappen der Gemeinde ... zeigt ... *(Wappenbeschreibung - heraldisch)* (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben ... (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde ...“ *(§ 15 KVG LSA)*	[3]Die Ortsteile Wedlitz und Wispitz bilden die Ortschaft Wedlitz. [4]Das Gebiet der Ortschaften umfasst das jeweilige Gemeindegebiet der bisherigen Gemeinden. [5]Die bisherigen Gemeindebezeichnungen gelten als Ortschaftsbezeichnungen weiter. **§ 2** **Wappen, Flagge, Dienstsiegel** (1) [1]Das Wappen der Stadt Nienburg (Saale) zeigt: „In Silber auf grünem Rasen eine rote Burg mit ungezinnter Mauer und offenem Tor, dessen Giebel ein grünes Lindenblatt schmückt; auf der Mauer sechs kleine ungezinnte Türmchen, hinter ihr zwei große gezinnte Türme mit Spitzdächern und Erkertürmchen“. (2) [1]Die Stadt Nienburg (Saale) führt eine Flagge. [2]Die Flagge ist rot-silber (weiß) längsgestreift. [3]Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt. (3) [1]Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. [2]Die Umschrift lautet "Stadt Nienburg (Saale)".	**§ 2** **Wappen, Flagge, Dienstsiegel** (1) Das Wappen der Stadt Nienburg (Saale) zeigt: „In Silber auf grünem Rasen eine rote Burg mit ungezinnter Mauer und offenem Tor, dessen Giebel ein grünes Lindenblatt schmückt; auf der Mauer sechs kleine ungezinnte Türmchen, hinter ihr zwei große gezinnte Türme mit Spitzdächern und Erkertürmchen“. (2) [1]Die Stadt Nienburg (Saale) führt eine Flagge. [2]Die Flagge ist rot-silber (weiß) längsgestreift. [3]Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt. (3) [1]Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. [2]Die Umschrift lautet "Stadt Nienburg (Saale)".	
II. ABSCHNITT **ORGANE** **§ 3** **Gemeinderat** (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“. *(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)* (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden. *(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)*	**II. Abschnitt** **ORGANE** **§ 3** **Stadtrat** (1) [1]Der Gemeinderat der Stadt Nienburg (Saale) führt die Bezeichnung „Stadtrat“. (2) [1]Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“. (3) [1]Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. (4) [1]Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates. (5) [1]Der Vorsitzende und die Stellvertreter können durch die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abgewählt werden. [2]Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.	**II. Abschnitt** **ORGANE** **§ 3** **Stadtrat** (1) Der Gemeinderat der Stadt Nienburg (Saale) führt die Bezeichnung „Stadtrat“. (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“. (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. (5) [1]Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. [2]Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.	

§ 4 **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse** Der Gemeinderat entscheidet über 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt *(für Städte ab 20.000 Einwohner: und der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt)* sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, *(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)* 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, *(§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)* 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt, *(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)* 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt, 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt, 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. *(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)*		**§ 4** **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse** Der Stadtrat entscheidet über 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert den Wert nach § 10 Satz 2 übersteigt, 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt, 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt, 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.	

§ 5 **Ausschüsse des Gemeinderates** Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse · den Hauptausschuss · den Bau- und Vergabeausschuss · den Betriebsausschuss/die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes/der Eigenbetriebe ... *(§§ 46, 48 KVG LSA)* 2. als beratende Ausschüsse · den Finanzausschuss · den Schul-, Kultur- und Sportausschuss · den Sozialausschuss · den Wirtschafts- und Umweltausschuss. *(§§ 46, 49 KVG LSA)* **§ 6** **Beschließende Ausschüsse** (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor. *(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)* (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. *(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)* (3) Der Hauptausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. *(§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)*	**§ 4** **Ausschüsse des Stadtrates** (1) [1]Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse: ➢ Haupt- und Finanzausschuss - bestehend aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Ausschussvorsitzenden, ➢ Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss - bestehend aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Ausschussvorsitzenden, ➢ Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss - bestehend aus 7 Stadträten, dem Bürgermeister als Ausschussvorsitzenden und 6 sachkundigen Einwohnern. (2) [1]Beratender Ausschuss ist der Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss. [2]Die sachkundigen Einwohner werden nach § 49 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA berufen. (3) [1]Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA sind 1. der Haupt- und Finanzausschuss 2. der Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss.	**§ 5** **Ausschüsse des Stadtrates** Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse • den Haupt- und Finanzausschuss • den Bau,- Planungs- und Vergabeausschuss 2. als beratenden Ausschuss • den Sozial, Kultur und Jugendausschuss **§ 6** **Beschließende Ausschüsse** (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor. (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. (3) [1]Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. [2]Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter nach § 11 mit seiner Vertretung. [3]Ist auch der Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.	Anpassung an Mustersatzung

Der Hauptausschuss beschließt über 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, *(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)* 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert ... Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, *(§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA)* 3. ...	(4) [1]Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 6 zuständig ist, über Folgendes abschließend: 1. über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, 2. über die Verfügung über das Vermögen der Stadt, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt oder Geschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht übersteigen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, 3. über den Erwerb von Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, 4. über Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 EUR nicht übersteigt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, 5. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 4 Satz 2 Pkt. 3.1. zu betrachten sind und ausnahmsweise in der sitzungsfreien Zeit des Stadtrates (Sommerpause) über Auftragsvergaben in unbeschränkter Höhe, wenn der Stadtrat die Entscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall zuvor übertragen hat, 6. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 3 Nr. 10 KVG LSA, 7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen, die eine Wertgrenze von	[4]Der Hauptausschuss beschließt über 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 8 bis 9 a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt, 3. über die Verfügung über das Vermögen der Stadt, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt oder Geschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht übersteigen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, 4. über den Erwerb von Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, 5. über Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 EUR nicht übersteigt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, 6. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Satz 2 zu betrachten sind und ausnahmsweise in der sitzungsfreien Zeit des Stadtrates (Sommerpause) erfolgen sowie über Auftragsvergaben in unbeschränkter Höhe, wenn der Stadtrat die Entscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall zuvor übertragen hat, 7. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 3 Nr. 10 KVG LSA, 8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 3 Nr. 16 KVG LSA,	

	50.000 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 3 Nr. 16 KVG LSA, 8. über die Gewährung einer Zuwendung an Dritte gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 Punkt 2 zu betrachten ist. Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Sanierungsfördermittel und 9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 5.000 EUR.	9. über die Gewährung einer Zuwendung an Dritte gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 Punkt 2 zu betrachten ist. Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Sanierungsfördermittel und 10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 5.000 EUR.	
(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus ... Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über: 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), 3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt, 4. ... (5) Die Gemeinde unterhält folgende Eigenbetriebe: ... *(Aufzählung)* Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. *(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)*	(5) [1]Der Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Hoch-, Straßen- und Tiefbauamt, die einen Auftragswert von 30.000 EUR nicht übersteigen.	(4) [1]Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. [2]Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. [3]Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über: 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), 3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen von Aufträgen im Hoch-, Straßen- und Tiefbauamt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt und die einen Auftragswert von 30.000 EUR nicht übersteigen,	

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. *(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)* **§ 7** **Beratende Ausschüsse** (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates *(alternativ: der Bürgermeister)* vor: 1. Finanzausschuss 2. Schul-, Kultur- und Sportausschuss 3. Sozialausschuss 4. Wirtschafts- und Umweltausschuss. *(§ 49 Abs. 2 KVG LSA)* (2) Die Ausschussvorsitze *(alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt)* werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt. (3) Die Ausschüsse bestehen aus ... Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils ... sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen: 1. ... 2. ...	(6) [1]1/4 aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses können dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. (7) [1]Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.	(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. (6) Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben. **§ 7** **Beratende Ausschüsse** (1) Dem im Folgenden genannten Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor: • Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss (2) [1]Der Ausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. [2]Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter nach § 11 mit seiner Vertretung. [3]Ist auch der Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (3) [1]In folgenden Ausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:	

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates. *(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)* **§ 8** **Auskunftsrecht** (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen. (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. *(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)*		• Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss [2]Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates. **§ 8** **Auskunftsrecht** (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen. (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.	
§ 9 **Geschäftsordnung** Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. *(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)*	**§ 5** **Geschäftsordnung** [1]Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	**§ 9** **Geschäftsordnung** Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	
§ 10 **Bürgermeister** Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ... Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73	**§ 6** **Bürgermeister** (1) [1]Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E1 bis E7 TVöD); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. [2]Er ist zuständig für die Entlassung von Beamten auf Widerruf und auf Probe und Beschäftigte innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit.	**§ 10** **Bürgermeister** [1]Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. [2]Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. [3]Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,	

Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden, 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,		2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD,	
	(2) [1]Er ist weiterhin zuständig für Honorarverträge soweit sie kurzfristig (2 Monate oder 50 Tage pro Jahr) sind bzw. eine geringfügige Beschäftigung begründen und Verträge für Beschäftigungen nach SGB II/III.	3. Er ist weiterhin zuständig für Honorarverträge soweit sie kurzfristig (2 Monate oder 50 Tage pro Jahr) sind bzw. eine geringfügige Beschäftigung begründen und Verträge für Beschäftigungen nach SGB II/III.	
	(3) [1]Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung. [2]Er ist für die sachgemäße Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.		
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,	(4) [1]Dem Bürgermeister werden über die von ihm aufgrund von Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben hinaus folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: 1. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über das Vermögen der Stadt oder Geschäfte, die eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht überschreiten, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, 2. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht überschreiten, 3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR, 4. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR, 5. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine Wertgrenze von 10.000 EUR nicht überschreiten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe, 6. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99	4. Dem Bürgermeister werden über die von ihm aufgrund von Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben hinaus folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: 1. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über das Vermögen der Stadt oder Geschäfte, die eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht überschreiten, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, 2. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht überschreiten, 3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsbürgermeister oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR, 4. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR, 5. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, unter der Wertgrenze nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 nicht überschreiten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe, 6. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99	

4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte. *(§ 66 KVG LSA)*	Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 500 EUR, 7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte und 8. die Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. (5) [1]Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb eines Monats schriftlich.	Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt mit einer Wertgrenze von 500 EUR, 7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte und 8. die Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.	
	§ 7 **Vertretung des Bürgermeisters** (1) [1]Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. (2) [1]In den Fällen des § 4 Abs. 1 beauftragt der Bürgermeister für den Verhinderungsfall seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. [2]Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.	**§ 11** **Vertretung des Bürgermeisters** (1) [1]Der Stadtrat wählt zwei Beschäftigte als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. [2]Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“. (2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 beauftragt der Bürgermeister für den Verhinderungsfall die Vertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 Satz 2.	Anpassung an Ist-Situation
§ 11 **Gleichstellungsbeauftragte** (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die	**§ 8** **Gleichstellungsbeauftragte** [1]Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. [2]Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. [3]Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse und Ortschaftsräte teilnehmen. [4]In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.	**§ 12** **Gleichstellungsbeauftragte** (1) [1]Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. [2]Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. (2) [1]Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. [2]Über die Abberufung entscheidet der Bürgermeister. [3]Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. (3) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. [2]An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. [3]In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. [4]Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.	

Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. *(§ 78 KVG LSA)*	**§ 8a** **Stadtseniorenrat** (1) [1]Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird in der Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) ein Stadtseniorenrat gebildet. [2]Er ist eine parteipolitische, weltanschauliche und religiös neutrale Interessenvertretung und führt die Bezeichnung „Stadtseniorenrat der Stadt Nienburg (Saale)“. (2) [1]Der Stadtseniorenrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. [2]Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtseniorenrates ist ehrenamtlich. [3]Mitglied des Stadtseniorenrates kann jeder Einwohner der Stadt Nienburg (Saale) werden. [4]Die in der Altenarbeit tätigen Organisationen können Mitglieder vorschlagen. [5]Unabhängige Mitglieder können sich bei der Stadt Nienburg (Saale) bewerben. [6]Veränderungen oder Erweiterungen sind dem Stadtrat mitzuteilen. [7]Der Stadtrat stimmt über die Mitglieder des Stadtseniorenrates ab. [8]Die Bestätigung erfolgt jeweils für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates. [9]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest des Zeitraumes ein Ersatzmitglied bestellt werden. (3) [1]Der Stadtseniorenrat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. [2]Die Aufgaben bestehen insbesondere darin: - Vertretung der Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber Behörden und anderen Institutionen - Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren - Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit - Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren - Beziehung zwischen den Generationen herzustellen bzw. die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken - Information der Öffentlichkeit über die Belange der Senioren durch Veranstaltungen und Publikationen. (4) [1]Der Stadtseniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. [2]Der Stadtseniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. [3]Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtseniorenrates teilzunehmen. (5) [1]Der Stadtseniorenrat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. [2]An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. [3]In Angelegenheiten seines	**§ 13** **Stadtseniorenrat** (1) [1]Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird in der Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) ein Stadtseniorenrat gebildet. [2]Er ist eine parteipolitische, weltanschauliche und religiös neutrale Interessenvertretung und führt die Bezeichnung „Stadtseniorenrat der Stadt Nienburg (Saale)“. (2) [1]Der Stadtseniorenrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. [2]Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtseniorenrates ist ehrenamtlich. [3]Mitglied des Stadtseniorenrates kann jeder Einwohner der Stadt Nienburg (Saale) werden. [4]Die in der Altenarbeit tätigen Organisationen können Mitglieder vorschlagen. [5]Unabhängige Mitglieder können sich bei der Stadt Nienburg (Saale) bewerben. [6]Veränderungen oder Erweiterungen sind dem Stadtrat mitzuteilen. [7]Der Stadtrat stimmt über die Mitglieder des Stadtseniorenrates ab. [8]Die Bestätigung erfolgt jeweils für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates. [9]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest des Zeitraumes ein Ersatzmitglied bestellt werden. (3) [1]Der Stadtseniorenrat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig. [2]Die Aufgaben bestehen insbesondere darin: – Vertretung der Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber Behörden und anderen Institutionen – Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren – Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit – Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren – Beziehung zwischen den Generationen herzustellen bzw. die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken – Information der Öffentlichkeit über die Belange der Senioren durch Veranstaltungen und Publikationen. (4) [1]Der Stadtseniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. [2]Der Stadtseniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. [3]Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtseniorenrates teilzunehmen. (5) [1]Der Stadtseniorenrat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. [2]An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. [3]In Angelegenheiten seines	

III. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER** **§ 12** **Einwohnerversammlung** (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse. *(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)* **§ 13** **Bürgerbefragung** Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen. *(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)* **IV. ABSCHNITT**	Aufgabenbereiches ist einem Mitglied des Stadtseniorenrates auf Wunsch das Wort zu erteilen. (6) [1]Die ehrenamtliche Arbeit des Stadtseniorenrates wird durch die Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. [2]Dem Stadtseniorenrat wird ein ständiger Ansprechpartner aus der Verwaltung zur Seite gestellt.	Aufgabenbereiches ist einem Mitglied des Stadtseniorenrates auf Wunsch das Wort zu erteilen. (6) [1]Die ehrenamtliche Arbeit des Stadtseniorenrates wird durch die Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt. [2]Dem Stadtseniorenrat wird ein ständiger Ansprechpartner aus der Verwaltung zur Seite gestellt. **III. ABSCHNITT** **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER** **§ 14** **Einwohnerversammlung** (1) [1]Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. [2]Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. [3]Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. [4]Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. [5]Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse. **§ 15** **Bürgerbefragung** [1]Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. [2]Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. [3]In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.	

EHRENBÜRGER **§ 14** **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung** Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. *(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)* **V. ABSCHNITT** **ORTSCHAFTSVERFASSUNG** **§ 15** **Ortschaftsverfassung** (1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt: 1. Ortschaft … Der Gebietsteil ... bildet die Ortschaft ... 2. Ortschaft Die wie folgt abgegrenzte Teilfläche des Gebietsteiles ... bildet die Ortschaft ... *(§ 81 Abs. 1 i. V. m. § 14 Absätze 2 und 3 KVG LSA)* (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. *(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)* (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft … besteht aus … Mitgliedern. 2. … *(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)*	**III. ABSCHNITT** **ORTSCHAFTSVERFASSUNG** **§ 9** **Ortschaften mit Ortschaftsverfassung** (1) [1]In den Ortschaften Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. [2]Es wird je ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsbürgermeister gewählt. (2) [1]Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder wird wie folgt festgelegt: 	Ortschaft	Anzahl
---	---
Gerbitz	7
Latdorf	7
Neugattersleben	7
Pobzig	7
Wedlitz	7 | (3) [1]Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden nehmen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode die Funktion des Ortsbürgermeisters war.	**IV. ABSCHNITT** **EHRENBÜRGER** **§ 16** **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung** Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. **V. ABSCHNITT** **ORTSCHAFTSVERFASSUNG** **§ 17** **Ortschaftsverfassung** (1) [1]Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt: 1. Ortschaft Altenburg Der Gebietsteil Altenburg bildet die Ortschaft Altenburg. 2. Ortschaft Gerbitz Der Gebietsteil Gerbitz bildet die Ortschaft Gerbitz. 3. Ortschaft Grimschleben Der Gebietsteil Grimschleben bildet die Ortschaft Grimschleben. 4. Ortschaft Jesar Der Gebietsteil Jesar bildet die Ortschaft Jesar. 5. Ortschaft Latdorf Der Gebietsteil Latdorf bildet die Ortschaft Latdorf. 6. Ortschaft Neugattersleben Der Gebietsteil Neugattersleben bildet die Ortschaft Neugattersleben. 7. Ortschaft Pobzig Die Gebietsteile Borgesdorf, Gramsdorf und Pobzig bilden die Ortschaft Pobzig. 8. Ortschaft Wedlitz Die Gebietsteile Wedlitz und Wispitz bilden die Ortschaft Wedlitz. (2) [1]In den Ortschaften Altenburg, Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz wird ein Ortschaftsrat gewählt. [2]In den Ortschaften Grimschleben und Jesar wird ein Ortsvorsteher gewählt.	Einarbeitung Ergebnis Bürgerbefragung und Beschluss des Stadtrates vom 04.11.2021 Sollten die Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten sollen, so müsse ein Datum ergänzt werden.

§ 16 **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte** (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt: 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. *(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)* (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden: 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die	(4) [1]Für das Verfahren in den Ortschaftsräten gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend, soweit es nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften besonders geregelt ist. **§ 10** **Aufgaben der Ortschaftsräte** (1) [1]Gemäß Kommunalverfassungsgesetz hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten und ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. [2]Insbesondere ist der jeweilige Ortschaftsrat, zu folgenden die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören: - vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, - Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, - Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen, - Bestellung des Ortswehrleiters, - Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen. (2) [1]Den Ortschaftsräten Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz werden folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden: 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich	(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Altenburg besteht aus 7 Mitgliedern. 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gerbitz besteht aus 7 Mitgliedern. 3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Latdorf besteht aus 7 Mitgliedern. 4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neugattersleben besteht aus 7 Mitgliedern. 5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Pobzig besteht aus 7 Mitgliedern. 6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wedlitz besteht aus 7 Mitgliedern. (4) Für das Verfahren in den Ortschaftsräten gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend, soweit es nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften besonders geregelt ist. **§ 18** **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte** (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt: 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. 2. [1]Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. [2]In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen,	Ist der BM in der Sitzung anwesend, erfolgt die Übermittlung sofort.

Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen, 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt, 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert ... Euro nicht übersteigt, 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 unberührt, 9. Pflege vorhandener Partnerschaften.	Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, 3. die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens, 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro, 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro, 6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, 7. die Pflege vorhandener Partnerschaften,	soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden: 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen, 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt, 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt, 8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 unberührt, 9. Pflege vorhandener Partnerschaften.	

	8. Förderung der örtlichen Vereinigungen und Sportstätten, 9. Anhörung über arbeitspolitische Maßnahmen (ABM/MAE) in den jeweiligen Ortschaften.	(3) In den Ortschaften Jesar und Grimschleben tritt an die Stelle des Ortschaftsrates der Ortsvorsteher.	
	§ 11 **Aufgaben des Ortsbürgermeisters** (1) [1]Der Ortsbürgermeister und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. [2]Für die Übergangszeit gilt § 9 Abs. 3. (2) [1]Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft: - Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft, - Aussprache von Glückwünschen, - Beratung des Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsmitarbeiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft, - sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung geeignet sind. (3) [1]Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen oder diese auf ihn übertragen.	**§ 19** **Aufgaben des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers** (1) [1]Der Ortsbürgermeister und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. (2) [1]Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft: - Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft, - Aussprache von Glückwünschen, - Beratung des Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsmitarbeiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft, - sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung geeignet sind. (3) [1]Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen oder diese auf ihn übertragen. (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Ortsvorsteher.	
§ 17 **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften** Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte … *(Aufzählung)* sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen *(sowie der ordentlichen öffentlichen Sitzungen ihrer Ausschüsse)* Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen: 1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.		**§ 20** **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften** [1]Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Altenburg, Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig und Wedlitz sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen: 1. [1]Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. [2]Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. [3]Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. 2. [1]Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu	Regelungen zu Einwohnerfrage stunden für OR nach § 84 Abs. 5 KVG LSA in der Hauptsatzung; für SR nach § 28 Abs. 2 KVG LSA in der GO

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. 3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. 4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist. *(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)*	**IV. Abschnitt** **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER** **§ 12** **Unterrichtung der Einwohner und Bürger** (1) [1]Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. [2]Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. [3]Die Einladung ist in den unter § 16 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Schaukästen bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. [4]Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. (2) [1]Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) [1]Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. **§ 13** **Bürgerbefragung** [1]Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen	stellen. [2]Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. [3]Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. [4]Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. [5]Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. [6]In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. 3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Auf Antrag können nach mehrheitlichem Beschluss, Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden. 4. [1]Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. [2]Eine Aussprache findet nicht statt. [3]Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.	analog § 7 Abs. 4 GO

VI. ABSCHNITT **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** **§ 18** **Öffentliche Bekanntmachungen** (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im … *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem … *(z. B. das Amtsblatt der Gemeinde oder Amtsblatt des Landkreises und der Angabe des Bereitstellungstages)* den bekanntzumachenden Text enthält. *Bei Internetbekanntmachung:* Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse … *(genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde)* und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. *(§ 9 Abs. 2 und 3 KVG LSA)* (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses/Verwaltungsgebäudes *(Standort angeben)* im … *(z. B. Amtsblatt der Gemeinde, in der örtlichen Zeitung*	Wirkungskreises der Gemeinde. [2]Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. [3]In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen. **V. Abschnitt** **EHRENBÜRGER** **§ 14** **Ehrenbürger** [1]Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. **VI. Abschnitt** **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **§ 15** **Öffentliche Bekanntmachung** (1) [1]Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Nienburg (Saale) im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „DER SAALEKURIER“. [2]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Informationsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. [3]Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, der genauen Bezeichnung des Auslegungsortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „DER SAALEKURIER“ spätestens am	**VI. ABSCHNITT** **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** **§ 21** **Öffentliche Bekanntmachungen** (1) [1]Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen bis 31.12.2022 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „DER SAALEKURIER“; ab 01.01.2023 im Internet unter der Internetadresse https://www.stadt-nienburg-saale.de/oeffentlichebekanntmachungen/ und der Angabe des Bereitstellungstages. [2]Die Bekanntmachung ist bis 31.12.2022 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Informationsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. [3]Ab 01.01.2023 ist die Bekanntmachung mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. (2) [1]Bis 31.12.2022 wird auf die Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Amts- und Informationsblatt der Stadt Nienburg (Saale) „DER SAALEKURIER“ spätestens am Tage vor dem Beginn der	Einsparung von Kosten für den Druck und das Austragen, zumal sich nur noch sehr schwer Austräger finden lassen; viel flexiblere Möglichkeit für BM

oder in den Aushängekästen, deren Standort genau zu bezeichnen oder im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde, die genau anzugeben ist) spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.	Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. [4]Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. [5]Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. [6]Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.	Auslegung hingewiesen; ab 01.01.2023 im Internet unter der Internetadresse der Stadt https://www.stadt-nienburg-saale.de/oeffentlichebekanntmachungen/, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung. [2]Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. [3]Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. [4]Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.	
(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in … *(z. B. örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel)* hingewiesen werden *(Hinweisbekanntmachung)*. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter … *(genaue Angabe der Internetadresse der Gemeinde)* zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude *(Standort angeben)* während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. *Bei Internetbekanntmachung:* Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in … *(z. B. örtliche Tageszeitung oder Bekanntmachungstafel)* nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Rathaus/Verwaltungsgebäude *(Standort angeben)* während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. *(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 2 KVG LSA)*	[7]Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-nienburg-saale.de zugänglich gemacht. [8]Die Satzungen können auch jederzeit in der Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.	(3) [1]Ab 01.01.2023 wird auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen unverzüglich in den unter Abs. 4 aufgeführten Aushängekästen der Stadt Nienburg (Saale) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. [2]Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. [3]Die bekannt gemachten Regelungen können in den Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1 und Marktplatz 9, 06429 Nienburg (Saale) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.	
(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte *(und ihrer Ausschüsse)* sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt … *(z. B. Internetadresse der Gemeinde, örtliche Tageszeitung, Amtsblatt der Gemeinde)*. Die	(2) [1]Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) und seiner Ausschüsse erfolgt in den Schaukästen der Stadt Nienburg (Saale) sowie in den Schaukästen der Ortschaften. [2]Diese Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:	(4) [1]Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang in folgenden Aushängekästen bekannt gemacht	

Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages *(bei Veröffentlichung im Internet: mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse)* bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. *Alternativ:* Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte *(und ihrer Ausschüsse)* sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n *(oder Aushängekästen)* bekannt gemacht … (genaue Bezeichnung und Ort). Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n (oder Aushängekästen) bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. *(§§ 52 Abs. 4, 56 a Abs. 2 Satz 6 KVG LSA)* (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind *(z. B. im Amtsblatt der Gemeinde, örtliche Tageszeitung, genau bezeichnete Bekanntmachungstafel oder im Internet mit Angabe der genauen Internetadresse)* bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel … *(Standort angeben)* treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des	**Stadt Nienburg (Saale)** Marktplatz 1 OT Altenburg, Dorfstraße 23 OT Grimschleben, Latdorfer Straße 1 OT Jesar, links neben der Bushaltestelle **Ortschaft** **Standort der Schaukästen** Gerbitz Hauptstraße 28 und Bauernweg 7 Latdorf gegenüber dem Grundstück Bernburger Straße 23 Neugattersleben Bauerberg 3, Friedensstraße 6 und Schäfershof 1 Pobzig gegenüber Grundstück Zuchauer Weg 12, OT Borgesdorf: Straße des Sozialismus 9, OT Gramsdorf: Straße des Friedens 16 Wedlitz vor dem Grundstück Wedlitzer Hauptstraße 31 OT Wispitz: Parkplatz am Friedhof in der Wispitzer Hauptstraße [3]Die Frist für den Aushang richtet sich nach der Ladungsfrist für die Sitzung des Stadt- bzw. Ortschaftsrates. [4]Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.	**Stadt Nienburg (Saale)** Marktplatz 1 **Ortschaft** **Standort der Aushängekästen** Altenburg Dorfstraße 23 Gerbitz Hauptstraße 28 und Bauernweg 7 Grimschleben Latdorfer Straße 1 Jesar links neben der Bushaltestelle Latdorf gegenüber dem Grundstück Bernburger Straße 23 Neugattersleben Bauerberg 3, Friedensstraße 6 und Schäfershof 1 Pobzig gegenüber Grundstück Zuchauer Weg 12, OT Borgesdorf: Straße des Sozialismus 9, OT Gramsdorf: Straße des Friedens 16 Wedlitz vor dem Grundstück Wedlitzer Hauptstraße 31 OT Wispitz: Parkplatz am Friedhof in der Wispitzer Hauptstraße [2]Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. [3]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs in den dafür bestimmten Aushängekästen bewirkt. [4]Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. (5) [1]Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter https://www.stadt-nienburg-saale.de/oeffentlichebekanntmachungen/, bekannt zu machen. [2]An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Aushängekästen an in Abs. 4 beschriebenen Standorten treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. [3]Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. [4]Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. [5]Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. [6]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist in den dafür bestimmten Aushängekästen bewirkt.	Einarbeitung Ergebnis Bürger-befragung

ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.	**VII. ABSCHNITT** **FESTSETZUNG VON WERTEN FÜR UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE** **§ 16** **Unbestimmte Rechtsbegriffe** (1) [1]Als erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert der Gesamtbeträge der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. (2) [1]Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall eins von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. (3) [1]Als geringfügig i. S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Einzelfall nicht mehr als 0,5 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans betragen. (4) [1]Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gekennzeichnet durch - ihr regelmäßiges und häufiges Vorkommen, - die routinierte Erledigung der Geschäfte nach feststehenden Regeln und - eine geringe finanzielle Bedeutung des Geschäfts. [2]Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Nienburg (Saale) insbesondere: 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verwaltungshandelns, 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welche durch europa-, bundes-, landes- oder ortsrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind, 2.1. Heranziehung zu Gemeindeabgaben, 2.2. Erteilung von Prozessvollmachten, 2.3. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Finanzgerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden, 2.4. Vorrangseinräumungen im Rahmen der mit dem Verkauf vereinbarten Investitionsdurchführung, 2.5. Belastung von Grundstücken, die die künftige finanzielle Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich einschränken, 2.6. Abschluss von:	**VII. ABSCHNITT** **FESTSETZUNG VON WERTEN FÜR UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE** **§ 22** **Unbestimmte Rechtsbegriffe** (1) Als erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert der Gesamtbeträge der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. (2) [1]Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall eins von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. (3) Als geringfügig i. S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Einzelfall nicht mehr als 0,5 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans betragen. (4) [1]Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gekennzeichnet durch - ihr regelmäßiges und häufiges Vorkommen, - die routinierte Erledigung der Geschäfte nach feststehenden Regeln und - eine geringe finanzielle Bedeutung des Geschäfts. [2]Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Nienburg (Saale) insbesondere: 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verwaltungshandelns, 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welche durch europa-, bundes-, landes- oder ortsrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind, 2.1. Heranziehung zu Gemeindeabgaben, 2.2. Erteilung von Prozessvollmachten, 2.3. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Finanzgerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden, 2.4. Vorrangseinräumungen im Rahmen der mit dem Verkauf vereinbarten Investitionsdurchführung, 2.5. Belastung von Grundstücken, die die künftige finanzielle Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich einschränken, 2.6. Abschluss von: 2.6.5. Pachtverträgen für bebaute Freizeit- und Erholungsgrundstücke i. S. d. Schuldrechtsanpassungsgesetzes,	

VII. ABSCHNITT **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN** **§ 19** **Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter. **§ 20** **Inkrafttreten** (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *(§ 8 Abs. 4 KVG LSA)* (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde ... (in der Fassung) vom ... außer Kraft.	2.6.1. Pachtverträgen für bebaute Freizeit- und Erholungsgrundstücke i. S. d. Schuldrechtsanpassungsgesetzes, 2.6.2. unbefristeten Wohnraummietverträgen, 2.6.3. Miet- und Pachtverträgen für Garagen und Garagengrundstücke, 2.6.4. alle sonstigen Miet- und Pachtverträge zu bebauten Grundstücken mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren (ohne Verlängerungsklausel), 2.7. Verpachtung und Vermietung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen und Garagen und Garagengrundstücken, 2.8. die Gewährung einer Zuwendung mit geringer finanzieller Bedeutung gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden: 3.1. Verträge über Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOB soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu eine Höchstgrenze von 10.000 EUR (die Berechnung des zu Grunde zulegenden Gesamtauftragswertes erfolgt nach den Vorschriften der VOL bzw. VOB), 3.2. Erwerb unbebauter Grundstücke soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 EUR, 3.3. Stundung von Forderungen bis 10.000 EUR, 3.4. Niederschlagung von Forderungen bis 3.500 EUR, 3.5. Erlass von Forderungen bis 500 EUR. **VIII. ABSCHNITT** **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN** **§ 17** **Sprachliche Gleichstellung** [1]Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. **Anlage**	2.6.6. unbefristeten Wohnraummietverträgen, 2.6.7. Miet- und Pachtverträgen für Garagen und Garagengrundstücke, 2.6.8. alle sonstigen Miet- und Pachtverträge zu bebauten Grundstücken mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren (ohne Verlängerungsklausel), 2.7. Verpachtung und Vermietung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen und Garagen und Garagengrundstücken, 2.8. die Gewährung einer Zuwendung mit geringer finanzieller Bedeutung gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden: 3.1. Verträge über Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOB soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu eine Höchstgrenze von 10.000 EUR (die Berechnung des zu Grunde zulegenden Gesamtauftragswertes erfolgt nach den Vorschriften der VOL bzw. VOB), 3.2. Erwerb unbebauter Grundstücke soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 EUR, 3.3. Stundung von Forderungen bis 10.000 EUR, 3.4. Niederschlagung von Forderungen bis 3.500 EUR, 3.5. Erlass von Forderungen bis 500 EUR. **VII. ABSCHNITT** **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN** **§ 23** **Sprachliche Gleichstellung** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter. **§ 24** **Inkrafttreten** (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.05.2020 außer Kraft.	

Ort, Datum …… …… *Bürgermeister/in* *Dienstsiegel* *<u>Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:</u>*		Nienburg (Saale), …….. …… …… Bürgermeisterin Dienstsiegel <u>Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:</u>	
	zu § 2 Abs. 3 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 11. Mai 2020		
	<u>Dienstsiegelabdruck</u> 		